

Richtlinie über die Gewährung von erweiterten außerordentlichen Wirtschaftshilfen für Dezember 2020 („Erweiterte Dezemberhilfe“)

Erl. d. MW v. 15. 3. 2021 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 19. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 372)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt außerordentliche Wirtschaftshilfen als Erweiterte Dezemberhilfe des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 BHO und § 53 LHO als freiwillige Zahlung, wenn Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen und/oder Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 infolge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. 10. 2020 (abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/videokonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-28-oktober-2020-1805248>), vom 25. 11. 2020 (abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/mpk-beschluss-corona-1820132>) sowie vom 2. 12. 2020 (abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ministerpraesidentenkonferenz-1824538>) — im Folgenden: Bund-Länder-Beschlüsse — aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. 10. 2020 (Nds. GVBl. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung (sog. Lockdown) erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Durch Zahlungen als Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden.

1.2 Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung ist die Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BA nz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung, ggf. ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung

der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7.2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — sowie ggf. die Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAZ AT 01.03.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe — in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf. die Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 21. 1. 2021 (abrufbar über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dort über den Pfad „FAQ > November- und Dezemberhilfe > Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird“) — im Folgenden: Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Die „Vollzugshinweise für die Gewährung der erweiterten Corona-Dezemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für Dezember 2020“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 5. 2. 2021 sind als **Anlage** Bestandteil dieser Richtlinie. Sie enthalten verbindliche, z. T. ergänzende Regelungen zu:

- Definitionen,
- Antragsberechtigung,
- Höhe, Auszahlung und Verwendung der erweiterten Dezemberhilfe,
- Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung,
- Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle,
- Verhältnis zu anderen Hilfen,
- sonstigen Regelungen und
- steuerrechtlichen Hinweise.

Daneben gelten die Maßgaben der „Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung ‚erweiterte Novemberhilfe, erweiterte Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III‘ zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung für das Land Niedersachsen und

dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Bundesrepublik Deutschland“ vom 11. 2. 2021 (nicht veröffentlicht).

1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Bewilligungsstelle und Antragstellung

2.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

2.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 30. 4. 2021 über das zentrale Internetportal des Bundes (abrufbar über <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>) an die Bewilligungsstelle zu richten.

3. Ergänzende Regelungen

3.1 Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Regelung vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, vgl. § 4 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Regelung vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, vgl. § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe.

Bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von der oder dem

Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach den o. g. Regelungen und stellt eine Bescheinigung aus.

Bei einer Förderung nach der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe stellt die Bewilligungsstelle ebenfalls sicher, dass alle dort geregelten Voraussetzungen vorliegen.

3.2 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen i. S. der §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das MW.

3.3 Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 6. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)